Informationen für Unternehmer und sonstige Inhaber einer gewerblich oder öffentlich genutzten zentralen Trinkwasser-Erwärmungsanlage (Großanlage)

Am 01.11.2011 und am 14.12.2012 sind Verordnungen zur Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in Kraft getreten. Damit werden wichtige neue Regelungen für den gesundheitlichen Verbraucherschutz eingeführt, die sich in erster Linie auf die Betreiber von gewerblich oder öffentlich genutzten Trinkwasser-Installationen auswirken. Unter anderem sind die Untersuchungspflichten für die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen erweitert worden. Von der Neuregelung betroffen sind in diesem Zusammenhang insbesondere Anlagen der Trinkwasserinstallation in Gebäuden, aus denen Verbraucher mit Trinkwasser versorgt werden.

Dieses Merkblatt informiert Sie über die darin festgelegten wesentlichen Pflichten für Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung.

Definitionen

Unter **„gewerblicher Tätigkeit“** versteht man die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit.

Unter **„öffentlicher Tätigkeit“** versteht man die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis. Hierzu zählen zum Beispiel Krankenhäuser, Altenheime, Schulen/Turnhallen und Kindergärten.

Eine **Großanlage zur Trinkwassererwärmung** ist eine Anlage mit einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle; nicht berücksichtigt wird der Inhalt einer Zirkulationsleitung. Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Großanlagen zur Trinkwassererwärmung.

Anzeigepflichten gem. §13 TrinkwV

Die bisher geforderte Anzeigepflicht von Großanlagen zur Trinkwassererwärmung entfällt.

Sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt, bestehen folgende Anzeigepflichten:

- Die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage ist spätestens 4 Wochen im Voraus anzeigen.
- Die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage ist spätestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen. Die Stilllegung oder Teilstilllegung einer Wasserversorgungsanlage ist innerhalb von 3 Tagen anzeigen.
- Bauliche oder betriebstechnische Veränderungen an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben können, sind spätestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen.
- Der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person ist ebenfalls spätestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen.

Untersuchungspflicht auf Legionellen (§ 14 Abs.3 TrinkwV)

Trinkwasser-Installationen, die über eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung verfügen und aus denen Trinkwasser (zum Duschen oder zu Vernebelungszwecken) im Rahmen einer gewerblichen (z.B. Vermietung von Wohnraum) oder öffentlichen Nutzung (z.B. Altenheim, Schule, Sportstätten) abgegeben wird, unterliegen weiterhin kraft Gesetz der Untersuchungspflicht. Die Untersuchungen müssen auch ohne gesonderte Aufforderung durch das Gesundheitsamt vom Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Trinkwasser-Installation durchgeführt werden.

Das Warmwasser ist an mehreren repräsentativen Probenahmestellen von einem gelisteten Labor auf Legionellen untersuchen zu lassen. Eine aktuelle Übersicht geeigneter Labore finden Sie im Internet unter http://www.lanuv.nrw.de/analytik/trinkw_rv/pdf/laborliste_nrw_gesamt.pdf.

Empfehlungen des Umweltbundesamtes über die Durchführung der Untersuchung und zur Auswahl der Probenahmestellen finden Sie unter: www.umweltdaten.de/wasser/themen/trinkwasserkommission/internet-legionellen-empfehlung.pdf.

Bei öffentlichen Einrichtungen ist die Untersuchung jährlich vorgeschrieben, bei einer gewerblichen Nutzung muss die Beprobung alle drei Jahre vorgenommen werden, wobei die Erstuntersuchung bis spätestens zum 31.12.2013 zu erfolgen hat.

Überschreiten des technischen Maßnahmewertes (§ 9 Abs.8 und § 16 Abs.3 TrinkwV)

In der Trinkwasserverordnung wurde für Legionellen ein technischer Maßnahmewert von 100 KBE (koloniebildende Einheiten) pro 100 ml eingeführt.

Wenn der Technische Maßnahmewert für Legionellen überschritten wird, ist das zuständige Gesundheitsamt darüber zu informieren. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber der Trinkwasserinstallation hat darüber hinaus unverzüglich

1. Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,
2. eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen und
3. die Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.

Die vom Unternehmer oder sonstigen Inhaber ergriffenen Maßnahmen sind dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen. Über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers sind die betroffenen Verbraucher unverzüglich zu informieren.

Empfehlungen zur Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung gibt es vom Umweltbundesamt unter folgendem Link: www.umweltdaten.de/wasser/themen/trinkwasserkommission/empfehlungen_gefaehrdungsanalyse_trinkwv.pdf

Information der Verbraucher (§ 21 TrinkwV)

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer öffentlichen oder gewerblichen Trinkwasser-Installation haben den betroffenen Verbrauchern mindestens jährlich geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse zu übermitteln (schriftlich oder durch Aushang).

Weitere Informationen

http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3983.pdf.

ANSPRECHPARTNERINNEN

Kreis Recklinghausen

Fachdienst Gesundheit
Kurt-Schumacher-Alle 1
45657 Recklinghausen

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Annika Vahrson, Gesundheitsingenieurin 0 23 61 / 53 47 37
Annika.Vahrson@kreis-re.de

Bernhard Bretgeld, Gesundheitsingenieur 0 23 61 / 53 41 37
Bernhard.Bretgeld@kreis-re.de

Bei rechtlichen Fragen oder Fragen zum Schriftwechsel wenden Sie sich bitte an:

Beate Lewandowski 0 23 61 / 53 47 06
Beate.Lewandowski@kreis-re.de

Wolfgang Duffner 0 23 61 / 53 41 06
Wolfgang.Duffner@kreis-re.de

Frank Bartkowiak 0 23 61 / 53 45 06
Frank.Bartkowiak@kreis-re.de